

Anlage zu Ihrem bestehenden Wärmelieferungsvertrag

Preisregelungen für die Lieferung von Wärme und Warmwasser

► 1. PREISE (Stand: 01.04.2024)

Nahwärmearifpreis		brutto*	netto
Arbeitspreis (AP)	pro kWh	13,96 ct	11,73 ct
Grundpreis (GP)	pro Monat	18,25 €	15,34 €
Warmwassertarifpreis 1**			
Arbeitspreis (AP)	pro m ³	11,10 €	9,33 €
Grundpreis (GP)	pro Monat	3,05 €	2,56 €
Warmwassertarifpreis 2***			
Arbeitspreis (AP)	pro m ³	11,86 €	11,08 €
Grundpreis (GP)	pro Monat	2,74 €	2,56 €

- * Bruttopreise einschließlich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, beim Nahwärmearifpreis und Warmwassertarifpreis 1 von derzeit 19 % sowie beim Warmwassertarifpreis 2 von derzeit 7 %.
- ** Bei diesem Warmwassertarifpreis wird die reine Energie in Rechnung gestellt, die notwendig ist, um 1 m³ Trinkwasser auf ca. 50°C zu erwärmen. Der m³ Trinkwasser wird extra berechnet.
- *** Bei diesem Warmwassertarifpreis wird der Trinkwasseranteil für 1 m³ Warmwasser in der jeweils geltenden Höhe (derzeit 1,75 €/m³ netto) zusätzlich zum Warmwassertarifpreis 1 in Rechnung gestellt.

► 2. PREISANPASSUNG

► 2.1 Der Arbeitspreis (AP) des Nahwärmearifs sowie des Warmwassertarifs 1 ändert sich jährlich zum 01.01. gemäß der folgenden Formel:

$$AP = AP_0 * \left(0,2 * \frac{ME}{ME_0} + 0,6 * \frac{G}{G_0} + 0,2 * \frac{B}{B_0} \right)$$

Darin sind:

AP Der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Arbeitspreis in ct/kWh (Nahwärmearifpreis) bzw. €/m³ (Warmwassertarifpreis 1).

AP₀ Der Basis-Arbeitspreis in ct/kWh (Nahwärmearifpreis) bzw. €/m³ (Warmwassertarifpreis 1).

Stand 01.01.2024 = 11,73 ct/kWh (Nahwärmearifpreis) bzw. 9,33 €/m³ (Warmwassertarifpreis 1)

ME Der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Betriebskosten) (VPI CC13-77, Basis 2020 = 100). Dieser wird gemäß Ziffern 2.3 und 2.4 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Indexziffern der Verbraucherpreise ermittelt.

ME₀ Der zum 01.01.2024 gültige Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Betriebskosten) (VPI CC13-77, Basis 2020 = 100). Dieser wird gemäß Ziffern 2.3 und 2.4 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Indexziffern der Verbraucherpreise ermittelt.

Stand 01.01.2024 = 161,57 (Oktober 2022 – September 2023)

G Der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Index für Erdgas, Börsen-Abrechnungspreise (Settlement Preise) an der EEX in Leipzig für das Produkt EEX THE Natural Gas Futures des Abrechnungsjahres in €/MWh zuzüglich

- des zum Anpassungszeitpunkt jeweils im Stadtgebiet Bad Salzufen geltenden Arbeitspreises der nicht durch den Sockelbetrag abgegoltene Arbeit der Netzentgelte Gas für Kunden mit Leistungsmessung (Jahresarbeit) in Zone 5 in €/MWh,
- der zum Anpassungszeitpunkt jeweils geltenden RLM-Bilanzierungsumlage des Marktgebietsverantwortlichen im deutschen Gasmarkt in €/MWh,
- der zum Anpassungszeitpunkt jeweils geltenden Gasspeicherumlage des Marktgebietsverantwortlichen im deutschen Gasmarkt in €/MWh sowie

- der zum Anpassungszeitpunkt jeweils geltenden spezifischen CO₂-Kosten für Erdgas in €/MWh nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG). Diese werden als Produkt des Umrechnungsfaktors, des Heizwerts und des heizwertbezogenen Emissionsfaktors für Erdgas nach Anlage 2, Teil 4, lfd. Nr. 6 der Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 sowie des zum Anpassungszeitpunkt jeweils nach § 10 Abs. 2 BEHG gültigen Preises für Emissionszertifikate ermittelt.

Die Ermittlung des anzuwendenden Indexwerts erfolgt gemäß Ziffern 2.3 und 2.4 aus den veröffentlichten Preisen, Entgelten, Umlagen und Werten.

G_0 Der zum 01.01.2024 gültige Index für Erdgas, Börsen-Abrechnungspreise (Settlement Preise) an der EEX in Leipzig für das Produkt EEX THE Natural Gas Futures des Jahres 2024 in €/MWh (bis einschließlich 30.09.2021 werden die Börsen-Abrechnungspreise (Settlement Preise) an der EEX in Leipzig für das Vorgängerprodukt EEX NCG Natural Gas Futures des Jahres 2024 herangezogen) zuzüglich

- des zum 01.01.2024 im Stadtgebiet Bad Salzuflen geltenden Arbeitspreises der nicht durch den Sockelbetrag abgegoltene Arbeit der Netzentgelte Gas für Kunden mit Leistungsmessung (Jahresarbeit) in Zone 5 in €/MWh,
- der zum 01.01.2024 geltenden RLM-Bilanzierungsumlage des Marktgebietsverantwortlichen im deutschen Gasmarkt in €/MWh,
- der zum 01.01.2024 geltenden Gasspeicherumlage des Marktgebietsverantwortlichen im deutschen Gasmarkt in €/MWh sowie
- der zum 01.01.2024 geltenden spezifischen CO₂-Kosten für Erdgas in €/MWh nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG). Diese werden als Produkt des Umrechnungsfaktors, des Heizwerts und des heizwertbezogenen Emissionsfaktors für Erdgas nach Anlage 2, Teil 4, lfd. Nr. 6 der Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 sowie des zum 01.01.2024 nach § 10 Abs. 2 BEHG gültigen Preises für Emissionszertifikate ermittelt.

Die Ermittlung des Indexwerts erfolgt gemäß Ziffern 2.3 und 2.4 aus den veröffentlichten Preisen, Entgelten, Umlagen und Werten.

Stand 01.01.2024 = 69,35 €/MWh

B Der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Index der Beschaffungskosten für Biogas der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH.

B_0 Der zum 01.01.2024 gültige Index der Beschaffungskosten für Biogas der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH.

Stand 01.01.2024 = 100

Der Arbeitspreis des Warmwassertarifs 2 entspricht sodann dem nach der Formel berechneten Arbeitspreis des Warmwassertarifs 1 zuzüglich des zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültigen Trinkwassertarifpreises der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH.

► 2.2 Der Grundpreis (GP) ändert sich jährlich zum 01.01. gemäß der folgenden Formel:

$$GP = GP_0 * (0,7 * \frac{IG}{IG_0} + 0,3 * \frac{L}{L_0})$$

Darin sind:

GP Der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Grundpreis in EUR/Monat.

GP_0 Der Basis-Grundpreis in EUR/Monat.

Stand 01.01.2024 = 15,34 EUR/Monat (Nahwärmearifpreis) bzw. 2,56 EUR/Monat (Warmwassertarifpreis 1+2)

IG Der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Index der Investitionsgüter (GP-X008, Basis 2021 = 100). Dieser wird gemäß Ziffern 2.3 und 2.4 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Indexziffern der Erzeugerpreise ermittelt.

IG_0 Der zum 01.01.2024 gültige Index der Investitionsgüter (GP-X008, Basis 2021 = 100). Dieser wird gemäß Ziffern 2.3 und 2.4 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Indexziffern der Erzeugerpreise ermittelt.

Stand 01.01.2024 = 111,99 (Oktober 2022 – September 2023)

L der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen, Energieversorgung (WZ08-D, Basis 2020 = 100). Dieser wird gemäß Ziffern 2.3 und 2.4 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Indexziffern der monatlichen Tarifverdienste ermittelt.

L_0 Der zum 01.01.2024 gültige Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen, Energieversorgung (WZ08-D, Basis 2020 = 100). Dieser wird gemäß Ziffern 2.3 und 2.4 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Indexziffern der monatlichen Tarifverdienste ermittelt.

Stand 01.01.2024 = 105,38 (Oktober 2022 – September 2023)

► 2.3 Die in den Preisanpassungsformeln in Bezug genommenen Indexwerte des Statistischen Bundesamts werden über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch gemittelt. Die Wertbildung erfolgt für Anpassungen zum 01.01. des jeweiligen Jahres (x) auf Basis der veröffentlichten Indexziffern für die Monate Oktober des Vorvorjahres (x - 2) bis September des Vorjahres (x - 1). Die in den Preisanpassungsformeln in Bezug genommenen Indexwerte der EEX in Leipzig werden über einen Zeitraum von 30 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch gemittelt. Die Wertbildung erfolgt für Anpassungen zum 01.01. des jeweiligen Jahres (x) auf Basis der veröffentlichten Indexziffern für die Monate April des drei Jahre zurückliegenden Jahres (x - 3)

bis September des Vorjahres (x - 1). Für die in den Preisanpassungsformeln in Bezug genommenen Indexwerte für Biogas, die Entgelte, Umlagen und CO₂-Kosten sowie den Trinkwassertarifpreis werden jeweils die zum Zeitpunkt der Preisanpassung und somit zum 01.01. eines jeden Jahres gültigen Werte herangezogen.

- ▶ 2.4 Die sich bei der Berechnung ergebenden Werte werden auf zwei Dezimalstellen gerundet. Die sich bei Anwendung der Preisanpassungsformeln ergebenden neuen Preise (in ct/kWh, €/m³ bzw. €/Monat) werden ebenfalls jeweils auf zwei Dezimalstellen gerundet.
- ▶ 2.5 Die Indexwerte des Statistischen Bundesamtes werden laufend im Internet veröffentlicht (<http://www.destatis.de> sowie <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>; Verwendung der o.g. Codenummern). Die Arbeitspreise der nicht durch den Sockelbetrag abgegoltenen Arbeit der Netzentgelte Gas für Kunden mit registrierender Leistungsmessung (Jahresarbeit) in Zone 5 werden laufend im Internet auf der Seite des zuständigen Netzbetreibers veröffentlicht (aktuell unter <https://www.stwbs.de/netz/netzbetrieb/gasnetz/netzentgelte-netzzugang/>). Die RLM-Bilanzierungsumlage sowie die Gasspeicherumlage werden laufend im Internet durch den aktuellen Marktgebietsverantwortlichen veröffentlicht (aktuell unter <https://www.tradinghub.eu/>). Die Indexwerte des Index der Beschaffungskosten für Biogas sowie der Trinkwassertarifpreis werden laufend im Internet auf der Seite der Stadtwerke Bad Salzuflen (<https://www.stwbs.de/>) veröffentlicht. Die Stadtwerke Bad Salzuflen veröffentlichen die der Preisbildung zugrundeliegenden Indexwerte zum Anpassungszeitpunkt zusätzlich auf ihrer Homepage im Internet (<https://www.stwbs.de/>) und stellen diese auf Verlangen des Kunden in Textform zur Verfügung.
- ▶ 2.6 Ändern sich die Art der von den Stadtwerken Bad Salzuflen eingesetzten Brennstoffe, das Verhältnis der Brennstoffe zueinander oder wird ein in den Preisanpassungsformeln nach Ziffern 2.1 und 2.2 verwendeter Preisindex nicht mehr veröffentlicht, so sind die Stadtwerke Bad Salzuflen gemäß § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV berechtigt und verpflichtet, die Faktoren der Preisänderung den neuen Verhältnissen anzupassen, um die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Wärme im Sinne des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV angemessen zu berücksichtigen.
- ▶ 2.7 Soweit das Statistische Bundesamt einen in den Preisanpassungsformeln in Bezug genommenen Index auf ein neues Basisjahr umstellt (sog. Indexrevision oder Umbasierung), so sind die Basiswerte durch die entsprechend vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Indexwerte unter Berücksichtigung des neuen Basisjahres zu ersetzen. Eventuelle Änderungen von laufenden Nummern sind entsprechend umzusetzen. Sind zwischen Preisanpassungszeitpunkt und dem Zeitpunkt der Indexrevision noch keine Indexwerte veröffentlicht, so ist anstelle der fehlenden Indexwerte der zuletzt veröffentlichte Indexwert fortzuschreiben. Soweit das Statistische Bundesamt neben der Umstellung auf ein neues Basisjahr weitere Änderungen vornimmt oder die verwendeten Indexreihen nicht mehr veröffentlicht werden, bleibt das Recht zur Anpassung nach Ziffer 2.6 oder § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV unberührt.
- ▶ 2.8 Ab 2026 werden die in Ziffer 2.1 in Bezug genommenen Emissionszertifikate nach § 10 Abs. 1 BEHG versteigert, wobei für das Jahr 2026 ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55 Euro pro Emissionszertifikat und einem Höchstpreis von 65 Euro pro Emissionszertifikat gesetzlich festgelegt wurde (§ 10 Abs. 2 Satz 3 BEHG). Soweit danach die Preise für Emissionszertifikate nach dem BEHG voraussichtlich ab dem 01.01.2026 nicht mehr durch Gesetz festgelegt werden, sind die Stadtwerke Bad Salzuflen berechtigt und verpflichtet, den Indexwert an die geänderten wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen anzupassen.
- ▶ 2.9 Der Arbeitspreis (AP) und der Grundpreis (GP) werden jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt) mit Wirkung für die Zukunft (Anpassungsjahr = 01.01. bis 31.12) nach Maßgabe der Preisanpassungsformeln gemäß Ziffern 2.1 bis 2.2 angepasst. Die Preisanpassung findet für die Wärme- und die Warmwasserpreise Anwendung.
- ▶ 2.10 Die Stadtwerke Bad Salzuflen werden den Kunden über die Preisänderungen unter Ausweisung der jeweiligen geänderten Indizes und Berechnung in Textform informieren. Die Anpassung wird dem Kunden mitgeteilt, sobald die in den Preisanpassungsformeln in Bezug genommenen Indexwerte vollständig vorliegen, spätestens jedoch sechs Wochen nach Veröffentlichung der Indizes. Die Mitteilung der Preisänderungen nach dem Anpassungszeitpunkt (01.01.) verhindert nicht die Anpassung zum Anpassungszeitpunkt, sofern die Indizes noch vor dem Anpassungszeitpunkt veröffentlicht waren.

▶ 3. ZUSÄTZLICHE ABGABEN, STEUERN, UMLAGEN UND BELASTUNGEN

Wird die Erzeugung, der Bezug oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, werden diese Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegeben. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Erzeugung, der Bezug oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (z.B. EEG, KWKG, KAV, TEHG, BEHG, Gasumlagen etc.; d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Die Stadtwerke Bad Salzuflen sind verpflichtet, künftige Änderungen (z.B. Erhöhungen, Senkungen oder Wegfall) der Mehrkosten ebenfalls zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung an den Kunden weiterzugeben.